

oder sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes für dauernd entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

(4) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises. Die Zuständigkeit kann auf die Organe der Nationalen Volksarmee übertragen werden.

Für das Ordnungsstrafverfahren finden die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) Anwendung.

§ 33

Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung, Musterung, Diensttauglichkeitsuntersuchung oder Ein-

berufung (§§ 8, 10, 18, 20 und 27) sowie bei Nichtbefolgung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando (§ 5) kann die Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§ 34

Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes

(1) Grundsätzliche Bestimmungen über die allgemeine Wehrpflicht erläßt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen und militärische Dienstvorschriften werden vom Minister für Nationale Verteidigung erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee.

(Dienstlaufbahnordnung)

Vom 24. Januar 1962

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der Dienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch den Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und andere Bestimmungen geregelt.

(2) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst beginnt

- a) bei Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst einberufen werden,

mit dem im Einberufungsbefehl für den Beginn des aktiven Dienstes festgesetzten Termin;

- b) bei gedienten Reservisten, die als Berufssoldaten in den aktiven Dienst der Nationalen Volksarmee übernommen werden,

mit dem im Befehl über die Einstellung in den aktiven Dienst und die Ernennung in eine Dienststellung genannten Termin;

- c) bei ungedienten Reservisten und bei anderen Bürgern, die in den aktiven Dienst der Nationalen Volksarmee eingestellt werden,

mit dem im Befehl über die Einstellung in den aktiven Dienst und die Ernennung zu einem Dienstgrad und in eine Dienststellung festgelegten Termin.

§ 3

Verteidigung

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneid (Anlage 1) und haben die Pflicht, der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem Vaterland, allzeit treu zu dienen.